

Anforderungen an die E-Scooter

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind an den E-Scooter zu stellen:

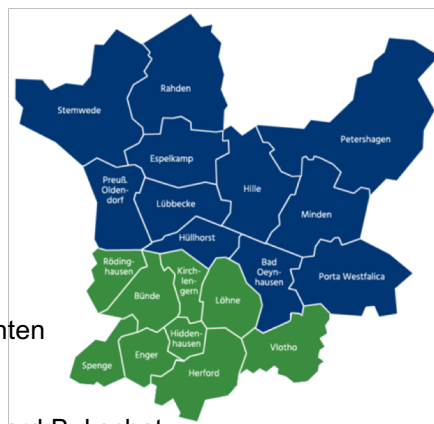
- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitgender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus



Pictogramm für zugelassene E-Scooter



Pictogramm an Linienbussen, die für die Mitnahme von E-Scootern ausgestattet sind.



„Ihre“ MobilAgenten vor Ort:

Stewede: Gerhard Bukschat
Tel. 05773 – 911 056
gerhard.bukschat@mobilagenten.de

Rahden, Espelkamp: Gunter Kramer
Tel. 05772 - 80 41
gunter.kramer@mobilagenten.de

Hille, Minden, Petershagen, Porta Westfalica:
Renate Caspary
Tel. 0571 – 934 24 58
renate.caspary@mobilagenten.de

Preußisch Oldendorf, Lübbecke: Florian Fey
Tel. 0157 – 524 692 37
florian.fey@mobilagenten.de

Bündel, Hüllhorst, Kirchlergen, Rodinghausen:
Hans Westerhold
Tel. 05223 – 791 757
hans.westerhold@mobilagenten.de

Löhne, Bad Oeynhausen: Sigrid Kiepert
Tel. 0176 – 803 829 56
sigrid.kiepert@mobilagenten.de

Enger, Herford, Hiddenhausen, Spenge Vlotho:
Jürgen Timm
Tel. 05224 - 2745 / 0171 – 835 98 91
juergen.timm@mobilagenten.de



MobilAgenten

Ihre Berater für Bus und Bahn

rkarten

Gar nicht so einfach:

... mit dem E-Scooter in den Bus



MobilAgenten im ländlichen Raum e.V.
www.mobilagenten.de - Info@mobilagenten.de



So ein E-Scooter ...

... schafft für Menschen, die nicht (mehr) so gut zu Fuß sind, eine (neue) Chance auf Mobilität und Unabhängigkeit: Zum Einkaufen, für Arzt-termine und um Freunde zu besuchen oder einfach nur "einmal um den Wall" ...

Für viele Menschen ist der E-Scooter zu einem Begleiter geworden, den sie nicht mehr missen wollen. Und sich ärgern, dass der Busfahrer sie nicht mitnehmen will.

In einem aufwändigen Prozess hat ein „Runder Tisch“ unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden der Selbsthilfe und des Verkehrsgewerbes, von E-Scooter-Herstellern, der kommunalen Spitzenverbände, der Landes-behindertenbeauftragten NRW sowie verschiedenen Ressorts der NRW-Landesregierung Sicherheitsbedenken, Beförderungspflicht und andere rechtliche Aspekte abgewogen.

Das Ergebnis ist dann vom Verkehrsministerium NRW im Erlass vom 15.03.2017* zusammengefasst worden. Diesem Erlass haben sich alle Bundesländer angeschlossen, so dass nun deutschlandweit die gleichen Bedingungen gelten. Der Vorgaben des Erlasses sind auch Gegenstand der „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif“. Nachfolgend sind zusammengefasst die wichtigsten Punkte des Erlasses und der Beförderungsbestimmungen des Westfalentariifs aufgeführt.

*) Download:

<https://www.mobilagenten.de/fileadmin/aktuelles/erlass-e-scooter-mitnahme.pdf>

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der -nutzer ist **Inhaber eines Schwerbehinderten-ausweises mit dem Merkzeichen G bzw. aG** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder hat für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen resp. aushändigen.
- In Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, werden vorrangig schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse berücksichtigt. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung sollte nicht zugelassen werden, um Flächenkonkurrenzen zwischen den E-Scooter-Nutzerinnen und -nutzern sowie mit anderen Fahrgästen zu verringern.
- Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.

Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:

- 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm.